

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die Erhöhung der Durchsatzleistung der Krankenhausmüllöfen sowie Erhöhung der Jahresleistung der Abfallverbrennungsanlage Augsburg**Bekanntmachung****nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG**

Die AVA Abfallverwertung Augsburg KU (AVA), Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg, hat bei der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 17.07.2020 in der Fassung vom 27.07.2020 und 04.08.2020 die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die unbefristete Erhöhung der Durchsatzleistung der Krankenhausmüllöfen als Betriebsteil der Abfallverbrennungsanlage Augsburg beantragt.

Die beantragte Maßnahme stellt eine wesentliche Änderung der Abfallverbrennungsanlage dar. Für das beantragte Vorhaben ist daher ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich.

Die Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dabei war zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen. Maßgebend waren dabei Merkmale und Standort des Gesamtvorhabens sowie Art und Merkmale seiner möglichen Auswirkungen.

Die Merkmale des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind.

Das Vorhaben kann sich auf die Emissionen an Luftschadstoffen und die Lärmemissionen auswirken; relevante Auswirkungen auf andere Schutzgüter des BImSchG sind nicht zu erwarten. Die Rauchgase der Krankenhausmüllverbrennung werden in die Verbrennungslinien der Hausmüllöfen behandelt. Da die Durchsatzleistung der Hausmüllöfen begrenzt ist (Dampfleistung), führt eine Erhöhung der Krankenhausmüllmenge zu einer Reduzierung der gleichzeitig behandelbaren Hausmüllmenge, sodass die Volumenströme nahezu unverändert bleiben.

Ebenso werden sich die Lärmimmissionen durch die Kapazitätserhöhung und den damit verbundenen Fahrverkehr nicht nennenswert erhöhen. Die prognostizierten Schallimmissionen unterschreiten die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm an den Immissionsorten. Die Schutzgüter Atmosphäre und Mensch werden nicht erheblich nachteilig betroffen.

Der mit der Erhöhung der Anlagenleistung einhergehende Mehranfall von Krankenhausmüllschlacke führt aufgrund der korrespondierenden Verringerung der Hausmüllverbrennungsleistung nicht zu einer erhöhten Abfallerzeugung.

Standortrelevante Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Boden und Fläche sind auszuschließen, da die Änderung sich vollständig innerhalb der bereits industriell genutzten Flächen befindet und keine bauliche Veränderungen stattfinden. Von naturschutzfachlicher Relevanz wäre bei der Abfallverwertungsanlage eine Erhöhung des Ausstoßes an Schadstoffen, in erster Linie Stickstoffverbindungen und Säuren, die sich auf sensible Lebensraumtypen auswirken könnten. Da wie oben dargestellt keine emissionsrelevante Änderung vorliegt, werden die naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter nicht beeinträchtigt.

Auch hinsichtlich der Abwassermengen und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen kommt es nicht zu relevanten Veränderungen. Insbesondere sind keine Änderungen gegenüber der genehmigten Wasserentnahme erforderlich, es fallen auch keine höheren Abwassermengen an. Eine Änderung im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ebenfalls nicht geplant. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, den 08.09.2020
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Regierungsdirektorin